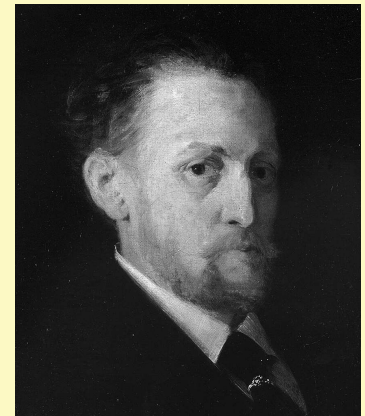


Bludenzer Geschichtsblätter

Heft 89 (2008)



Herausgegeben vom
Geschichtsverein Region Bludenz

- | | |
|---------------------|---|
| Jürgen Thaler | „So was ist in Vorarlberg noch nie gewesen“
Johann Michael Tschofen (1847-1881) |
| Gerhard Podhradsky | Bücher aus Bartholomäberg |
| Manfred Tschaikner | Der Bludenzer Stadtbrand von 1491 |
| Manfred Tschaikner | Der rechtswidrige Prozess gegen den Dieb und
Zauberer Georg Heinle in Bludenz 1635 |
| Helmut von Frizberg | Der halbe Zehent im Klostertal |
| Alfons Jehly (†) | Gedanken und Anregungen zum Bludenzer
Stadtverbauungsplan |
| Manfred Tschaikner | Ein Fall angeblich vorgetäuschter Besessenheit
im Vorarlberger Oberland um 1775 |
| Buchbesprechung | |

Inhalt

Jürgen Thaler „So was ist in Vorarlberg noch nie gewesen.“ Johann Michael Tschofen (1847–1881)	3
Gerhard Podhradsky Bücher aus Bartholomäberg	44
Manfred Tschakner Der Bludener Stadtbrand von 1491	47
Manfred Tschakner Der rechtswidrige Prozess gegen den Dieb und Zauberer Georg Heinle in Bludenz 1635 – Von den Schwierigkeiten, ein korrektes Gerichts- verfahren zu führen	53
Helmut von Frizberg Der halbe Zehent im Klostertal	61
Alfons Jehly (†) Gedanken und Anregungen zum Bludener Stadtverbauungsplan	63
Manfred Tschakner „Ich bin halt besessen und kann nicht anders dafürhalten ...“ – Ein Fall angeblich vorgetäuschter Besessenheit im Vorarlberger Oberland um 1775	68
Buchbesprechung Christof Thöny und Martin Fritz, Das Klostertal 1920 bis 1960. Fotografien von Josef Bauer. (Andreas Rudigier)	74

**„Ich bin halt besessen und kann nicht anders dafürhalten ...“ –
Ein Fall angeblich vorgetäuschter Besessenheit
im Vorarlberger Oberland um 1775**

Am 12. Februar 1767 erließ der Bludener Vogteiverwalter Franz Josef Gilm von Rosenegg im Schloss Bludenz ein Mandat, worin er den Untertanen Anordnungen der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Freiburg in Erinnerung rief, die zum Großteil schon längere Zeit davor publiziert worden waren.¹

Die erste Bestimmung betraf das Verbot der Auswanderung in nicht-österreichische Gebiete, die zweite untersagte den Kriegsdienst in fremden Ländern sowie die Unterstützung von Deserteuren. Die dritte Bestimmung des Mandats wird im Anschluss näher ausgeführt. An vierter Stelle verbot die Obrigkeit erneut den Handel der *Bilder Krömer* mit religions- und staatsgefährdenden Büchern. Fünftens wurde der Beitritt zu den Freimaurern und den Rosenkreuzern untersagt. Im sechsten Punkt rief man dazu auf, landwirtschaftliche Verbesserungsvorschläge gegen eventuelle Belohnung einzubringen. Abschließend wiederholte das Mandat die Verbote des Funkenbrennens, des Fackelschwingens und des Herumziehens mit diesen *an der alten Fasnacht oder am ersten Sonntag in der Fasten Abendtszeit*. Wenn die Eltern ihre Söhne und Töchter *von disem schädlichen und von dem alten haidenthum herrührenden misbrauch* nicht abhielten oder die Kirchspielsgeschworenen das Treiben nicht anzeigten, sollten sie selbst bestraft werden.

Der dritte Punkt des Mandats bezog sich auf allerlei „abergläubische“ Praktiken. Er wies folgenden Wortlaut auf: *Gleichwie alle abergläubische Sachen als Zaubereyen, Schazgraben, Seegen- und St. Christophsgebettsprecken, sich fälsch[lich] vor beseßen auszugeben, Geister zu beschwören, auch andere ohnerlaubte Sachen zu treiben, jederzeit auf das Schärfiste verbotten gewesen; also werden die dießfällige erlaßene ältere Verordnungen in allweg mit demme alhero widerhohlet, das sich mäniglich dafür hüten solle, widrigenfals die*

Übertrettere Patent mäßig und nach aller Schärpfe abgestrafft werden müsten.

Zu den „abergläubischen“ Delikten zählte auch die Vortäuschung von Besessenheit. Zwischen Aberglaube und Betrug bestand somit keine klare Grenze. Wie verbreitet Besessenheit und/oder deren Vortäuschung gewesen ist, kann aus den erhaltenen Quellen nicht erschlossen werden. In den Akten des Vogteiамts Bludenz scheinen entsprechende Fälle sehr selten auf. Im Folgenden wird deshalb ein Beispiel vorgestellt, das die Problematik des Grenzbereichs von Betrug, sozialem Elend und noch nicht verstandener psychischer Deformationen veranschaulicht.

Am 20. April 1775 fand im Bludener Schloss ein Gerichtsverfahren gegen eine Frau statt, die wegen des Vorwurfs inhaftiert worden war, sie habe *boshafter weis* Besessenheit vorgetäuscht.² Das hatte mittlerweile nicht nur ein zu Rate gezogener Geistlicher bestätigt, sondern die Gefangene selbst gestanden.

Bei ihr handelte es sich um die etwa 43-jährige katholische Maria Heuschin, die sich bereits seit einiger Zeit in den Herrschaften Bludenz-Sonnenberg aufhielt. Sie stammte aus Donzdorf in der Herrschaft Rechberg, einem Ort im heutigen württembergischen Landkreis Göppingen. Nach dem Tod ihres Ehemannes Michael Rittmann sieben Jahre zuvor war sie unstillen Aufenthalts geworden, hatte sich den Lebensunterhalt durch Betteln, durch Spinnen und *wo es etwas zu verdienen gibt*, erworben. Ihr Ehemann war ein württembergischer Konvertit gewesen, der als Kompaniefeldscherer bei österreichischen Truppen gedient hatte.

Die Unterlagen zu ihrem Gerichtsverfahren enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Gefangene Besessenheit zu gewerblichen Zwecken vorgetäuscht oder zur Bettelei benützt hätte.³ Nach eigenen Angaben setzte sie diese zwar zum Schutz vor aufdringlichen Männern ein. Dennoch glaubte die Frau auch wirklich, besessen zu sein, denn viele Menschen, die sie kannten, hätten ihre häufigen Krankheiten und ihr gelegentliches Aufschreien darauf zurückgeführt.

Ein zeitgenössisches Synonym für Besessenheit, das auch die Heuschin verwendete, bildete der Begriff „Betrübtheit“.⁴ Aus heutiger

Sicht bezieht er sich stärker auf die psychischen Hintergründe des Phänomens als auf dessen Verursachung durch den Teufel. So sei denn auch die „Betrübtheit“ der Inhaftierten kurz nach dem Tod des Gemahls am Beginn ihrer Wanderschaft ausgebrochen. Auch dass sie vom Geist ihres Mannes besessen zu sein glaubte und dass sie die Probleme auf einen Fluch des Vaters zurückführte, deutet auf die psychologischen Ursachen ihres Schicksals.

Das Bludener Gericht ging darauf nicht ein, sondern konzentrierte sich auf ein im Gefängnis erlaushetes Selbstgespräch, in dem sich die inhaftierte Frau angeblich überlegt hatte zu gestehen, was man ihr vorwarf. Andere Beweggründe als eine Entscheidung für oder gegen die Wahrheit wurden dabei nicht in Betracht gezogen. Auch die schwankende Selbsteinschätzung der Gefangenen wertete das Gericht nur als Indiz der Täuschung, nicht als Ausdruck einer Krankheit oder Folge von Traumatisierungen.

Vom richterlichen Verhör mit der Angeklagten wurde folgender Wortlaut aufgezeichnet:

Waist du die Ursach deiner Arrestierung?

Weil ich halt im betrübten Stand bin und man es mir nicht glauben will, weil der Satan nicht mehr als ein einzig Mal laut geredt.

Wieviel Jahr bist schon betrübt, und wie glaubst, das dieses geschehen?

Bey sechs Jahr merks ich sonderbar, und wie ich glaube, so solle [ich] es von einem bösen Wunsch meines Vaters seel. bekommen haben.

Es sind doch keine Anzeigen einer Betrübtheit bey dir auf so vielfältig gemachte Prob vom Geistlichen zu erfinden gewesen. Beynebens wais man und hat erfahren, daß du immer von Zeit zu Zeit in deinen Reden varirt und vorgeben, du glaubest von deines Manns Geist besessen? Dahero wirst alles Ernsts erinnert, in Wahrheit zu bekennen, ob du dich nicht fälschlicher weis als eine Betrübte anstellst und ausgebest.

In Gottes Namen, ich bin halt doch betrübt und gib mich nicht fälschlich für ein solche aus.

Waist du nicht, was jüngsthin in der Keichen selbsten mit dir geredt?

Ich wais um nichts anders, als daß ich etwan gesagt habe, ich wolt dem Satan den Dienst nicht thun und von der Wahrheit abstehen.

Man hat ein ganz anderß hiebey deutlich zu vernehmen gehabt; halte dann dich und die Obrigkeit nicht länger mit der Unwahrheit auf und giebe Gott die Ehre.

Ich kann einmal nicht anders sagen: Ich wüste ja selbst, das es ein grosse Sünd und Fehler wäre.

Man verhaltet dir nicht, ausdrücklich und deutlich von dir selbst verstanden und gehört zu haben: „Soll ich es bestehen oder nichts? Nein, der Teüfl, ich gestehe es doch nit ein.“ Aus welchem dann die Obrigkeit dein ohnverschamtvorsetzliches Lügen selbst als ein Afterzeug erfahren müssen. Man erinnert dich also, einmal hievon abzustehen und die Wahrheit nicht länger zu verhalten.

Ich wais mich einmal dieser Red nicht zu erinnern und glaube, nichts anders geredt zu haben, als wie oben vermelt. Doch will ich gnädiger Herrschaft nichts durchthun, wenn sie es so gehört.

Es ist gewiss, das sie es also und nicht anderst gehört, zudem bekannt, daß du zu allhiesigem Herrn Deputat und Pfarrer unterschiedlich geredt, bald vorgeben, du glaubest, du seyest besessen, weil dir immer etwas fehle und die Leut die Ursach diesem zuschreiben, bald aber bekennt, du habest dich nur deswegen für eine solche ausgeben und gestellt, daß du vor Unzüchtigen sicher. All dieses nun sind klare Beweis und Überweisungen deiner unverschamten Lugen und fälschlicher Verstellungen. Du wirst also des Endlichen inneret und gewahrnet, in Wahrheit zu gestehen, aus was Ursachen du dich für besessen oder betrübt verstellst und angeben.

Freilich bin ich überwiesen und hab in meinen Reden so varirt, das man mir nicht mehr glauben[!]. Indessen bin ich doch in Wahrheit betrübt oder besessen und stell mich gar nicht fälschlich.

Du bekennest selber, überwiesen zu seyn, und wilst doch immer darneben dich für betrübt ausgeben, so einmal nicht beysammen bestehen kann. Gehe dann besser in dich und sage die Wahrheit.

Ich hab halt jenes, was zu gnädigem Herrn und Herrn Deputat vorhin bekennt, mit Unwahrheit vorgeben und ist mir Leyd genug, daß von der Wahrheit abgestanden.

Da du schon vorhin eingestandner massen die Unwahrheit vorgeben, so kann man auch jezt nicht anderst glauben, als daß du lügest und fälschlichen dich für betrübt ausgebest.

Ich kann einmal nichts anders sagen, ich bin halt besessen und kann nicht anderst dafür halten.

Was hast dann für Ursachen oder Zeichen, dieses zu glauben?

Weil ich öfters Schmerzen empfind und auf den Wahlfarten und zu Haus öfters aufgeschryen.

Waist du sonst nichts anders anzugeben?

Nein.

Bei Besessenheitsfällen kann – ähnlich wie bei Hexereiverdächtigungen⁵ – nur schwer zwischen Nutzung und Instrumentalisierung unterschieden werden. Vorspiegelung, Krankheit und Autosuggestion schlossen einander nicht aus. Es bestanden vielmehr mannigfache Mischformen zwischen medizinisch-psychologischen Symptomen sowie Selbst- und Fremdtäuschung, die auch stets vom Verhalten des sozialen Umfelds mitbestimmt waren.⁶

Außer der Unkenntnis psychosozialer Mechanismen bildete ein Grund für die rigide Vorgangsweise des Gerichts sicher auch der Umstand,

dass in den Herrschaften Bludenz-Sonnenberg gerade in den Jahren davor der bekannte Exorzist Johann Josef Gassner, Pfarrer von Klösterle, mit seinen Unternehmungen steigende Nachfrage erfahren hatte. Der Lehensinhaber der Herrschaften Bludenz-Sonnenberg sowie sein Vogteiamtverwalter zählten dabei zu den frühesten Gegnern Gassners. Sie hatten nicht das geringste Interesse, sich auch noch bei der fremden Bettlerin mit dem heiklen Thema der Besessenheit intensiver auseinander zu setzen.⁷

Anmerkungen

¹ Gemeinearchiv Bürs, Nr. 53.

² VLA, Vogteiamt Bludenz 138/2150.

³ Vgl. dazu Jürgen Beyer, Besessenheit und Bußpredigt: Der Fall Hans Vater (1559-1562). In: Dämonische Besessenheit. Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens. Hg. v. Hans de Waardt, Jürgen Michael Schmidt u. a. Bielefeld 2005 (= Hexenforschung 9), S. 193-211.

⁴ Schwäbisches Wörterbuch. Bearb. v. Hermann Fischer. Bd. 1. Tübingen 1904, Sp. 957.

⁵ Tschakner, Manfred: Nutzung oder Instrumentalisierung? Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis in Vorarlberg, Liechtenstein und der Stadt St. Gallen. In: Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis. Hg. v. Rita Voltmer. Trier 2005 (= Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 7), S. 95-111.

⁶ Decker (wie Anm. 5), S. 191-205; Ferber, Sarah: Possession, Demonic. In: Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition. Hg. v. Richard M. Golden. Bd. 3. Santa Monica/California 2006, S. 920-925, hier S. 924.

⁷ Midelfort, H. C. Eric: Exorcism and Enlightenment. Johann Joseph Gassner and the Demons of Eighteenth-Century Germany. New Haven-London 2005, S. 45, 48-49.